

GESCHÄFTSORDNUNG
für das Kuratorium
des
Künstler-Sozialversicherungsfonds

Vom Kuratorium beschlossen am:	30.06.2016
Vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien genehmigt am:	08.08.2016
Vom Kuratorium geändert und beschlossen am:	24.09.2025
Änderungen genehmigt vom Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport am:	25.11.2025

§ 1 Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden wie folgt bestellt:
 1. drei Mitglieder durch den/die für Kunstangelegenheiten zuständige/n Bundesminister/in,
 2. ein Mitglied durch den/die für Sozialversicherungsangelegenheiten zuständige/n Bundesminister/in,
 3. ein Mitglied durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Finanzen,
 4. ein Mitglied durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen,
 5. ein Mitglied durch die Wirtschaftskammer Österreich und
 6. zwei Mitglieder durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.
- (3) Die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt der/die für Kunstangelegenheiten zuständige/n Bundesminister/in aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1.
- (4) Die Mitglieder werden auf fünf Jahre bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreffen der Mitglieder des neu bestellten Kuratoriums. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist das Kuratorium durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das Kuratorium die Geschäfte weiterzuführen, bis das neu bestellte Kuratorium zusammentritt.
- (5) Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied
 1. dies beantragt;
 2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
 3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

§ 2 Einberufung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist durch die/den Vorsitzende/n zu einer Sitzung einzuberufen:
 1. wenn es die Interessen des Fonds erfordern, das Kuratorium muss jedoch mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben vierteljährlich stattzufinden;
 2. unverzüglich auf schriftlich begründetes Verlangen eines Mitgliedes des Kuratoriums oder der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers mit einem Sitzungstermin innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung.
- (2) Wird dem Verlangen zur Einberufung zu einer Sitzung von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern oder von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragstellerinnen/die Antragsteller selbst das Kuratorium einberufen.
- (3) Die Einberufung zur Sitzung hat schriftlich, telefonisch oder auf geeignetem elektronischem Wege mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen, wobei die Einberufung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse der Einzuladenden zu richten ist.

Die Einberufung hat den Termin, Ort und die Tagesordnung der Sitzung und - um die bestmögliche Information der Mitglieder zu gewährleisten - auch schriftliche Berichte, einschließlich entsprechender Anträge zu enthalten. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist von der Einberufung einer Sitzung zu verständigen.

- (4) Sofern dies zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für den Fonds erforderlich ist und kein Kuratoriumsmitglied unverzüglich widerspricht, kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Falls nicht alle Kuratoriumsmitglieder anwesend sind, dürfen nur jene Punkte behandelt werden, die für die verkürzte Einberufung ursächlich waren.
- (5) § 4 Abs. 1. 1. Satz ist entsprechend anzuwenden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist unter Bedachtnahme auf Anträge der Geschäftsführung und von Kuratoriumsmitgliedern festzusetzen.
- (2) Bei der Einberufung der Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 ist der Tagesordnung außerdem der Antrag auf Einberufung der Sitzung, der Einberufungsgrund sowie der in der Sitzung hierzu zu beschließende Antrag anzuschließen.
- (3) Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann das Kuratorium nur gültig beschließen, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der nachträglichen Aufnahme dieses Gegenstandes in die Tagesordnung widerspricht.

§ 4 Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter und bei Verhinderung auch der Stellvertreterin/des Stellvertreters, von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Kuratoriumsmitglied geleitet. An den Sitzungen des Kuratoriums dürfen grundsätzlich nur Personen teilnehmen, die dem Kuratorium und der Geschäftsführung des Fonds angehören. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt; es besteht die Pflicht zur Teilnahme, wenn das Kuratorium dies verlangt.
- (2) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte zugezogen werden. Den Sitzungen, die sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beschäftigen, ist jedenfalls die Abschlussprüferin/der Abschlussprüfer zuzuziehen.
- (3) Grundsätzlich haben die Mitglieder des Kuratoriums in den Sitzungen des Kuratoriums körperlich anwesend zu sein.

- (4) Kann ein Mitglied des Kuratoriums aus wichtigen Gründen bei der Kuratoriumssitzung nicht körperlich anwesend sein, kann es bei der/beim Vorsitzenden rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beginn der Sitzung, einen Antrag auf virtuelle Teilnahme an der Sitzung (Teilnahme von einem Raum außerhalb des Sitzungsraums laut Einladung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit) stellen. Dem Antrag hat die/der Vorsitzende in Ausnahmefällen stattzugeben, wenn die Beratungs- und Beschlussgegenstände der Sitzung es zulassen. Die virtuelle Teilnahme an Kuratoriumssitzungen ist gleichwertig mit einer physischen Anwesenheit.

§ 5 Beschlussfassung, Vertretung

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter, anwesend sind. Die gemäß § 4 Abs. 4 virtuell an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitzuberücksichtigen. Vertretene Mitglieder sind bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Vorsitzende der betreffenden Sitzung.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung den Ausschlag.
- (4) Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (5) Ist ein Mitglied des Kuratoriums in einer zur Beschlussfassung gelangenden Angelegenheit nach der geltenden Rechtslage vom Stimmrecht wegen Interessenkollision ausgeschlossen, hat es dies unverzüglich dem Vorsitz bekanntzugeben. Im Falle eines Stimmrechtsausschlusses ist dieses Mitglied bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.
- (6) Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied in einer Kurie, Berufungskurie oder im Beirat des Unterstützungsfonds sein.
- (7) Ein Mitglied des Kuratoriums kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- (8) In dringenden Fällen, wenn das Kuratorium zur Beschlussfassung nicht rechtzeitig zusammentreten kann, können Beschlüsse über einzelne Gegenstände auch auf schriftlichem Wege oder in vergleichbarer Form (insbes. E-Mail) gefasst werden, wenn die/der Vorsitzende eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren innerhalb der von der/vom Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. Die Vertretung durch andere Mitglieder des Kuratoriums ist bei dieser Form der Beschlussfassung nicht zulässig.
- (9) § 4 Abs. 1. 1. Satz ist entsprechend anzuwenden.

§ 6 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse sowie im Falle der Ablehnung von Anträgen die Begründung hierfür zu enthalten hat. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, die Protokollierung einzelner Wortmeldungen zu verlangen. Dieses Verlangen muss jedoch explizit zum Ausdruck mit einem konkreten Formulierungsvorschlag gebracht werden.
- (2) Das Protokoll ist von der/vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterschreiben. § 4 Abs. 1. 1. Satz ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Das Protokoll ist jedem Mitglied des Kuratoriums, der/dem für Kunstangelegenheiten zuständigen Bundesministerin/Bundesminister sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer in Abschrift binnen längstens sechs Wochen nach der Sitzung zuzustellen und in der nächsten Kuratoriumssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Beratungen, die die Geschäftsführung betreffen, sind in einem gesonderten Protokoll festzuhalten und unter Verschluss im Fonds aufzubewahren. Der Verschluss darf nur durch die/den Vorsitzende/n bei Bedarf aufgehoben werden. § 4 Abs. 1. 1. Satz ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Aufgaben und Rechte, Schriftverkehr

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer in ihrer/seiner wirtschaftlichen Gestion zu überwachen, deren Berichte und Anträge zu prüfen und darüber zu beschließen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind dem Fonds gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes/einer ordentlichen Geschäftsfrau anzuwenden.
- (3) Das Kuratorium hat seine Aufgaben unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und dieser Geschäftsordnung wahrzunehmen. Insbesondere haben das Kuratorium und dessen Mitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Regelungen des jeweils von der Bundesregierung beschlossenen und veröffentlichten Bundes Public Corporate Governance Kodex zu beachten und auf deren Einhaltung im Fonds hinzuwirken. Abweichungen von zwingenden Regelungen oder Empfehlungen des Kodex sind im jährlichen Corporate Governance Bericht begründet darzustellen.
- (4) Das Kuratorium kann von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Fonds verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Kuratorium als solches, verlangen. Lehnt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn insgesamt vier Kuratoriumsmitglieder das Verlangen unterstützen. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Mitgliedes anfordern.
- (5) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften des Fonds, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, sowie die Vermögensgegenstände, insbesondere die Fondskasse, die Bestände an Wertpapieren, Sparbücher usw. einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige beauftragen.

(6) Weiters obliegen dem Kuratorium insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Vorschlägen an die/den für Kunstangelegenheiten zuständigen Bundesminister/in zur Bestellung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
 2. Abschluss des Anstellungsvertrages mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer;
 3. Entlastung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers;
 4. Beschlussfassung über das Jahresbudget für das nächstfolgende Kalenderjahr und Vorlage an den/an die für Kunstangelegenheiten zuständige/n Bundesminister/in bis Ende August des laufenden Jahres;
 5. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Fonds und Berichterstattung darüber an den/die für Kunstangelegenheiten zuständige/n Bundesminister/in mit dem Hinweis, in welcher Art und in welchem Umfang das Kuratorium die Geschäftsführung des Fonds während des Geschäftsjahrs geprüft hat und ob diese Prüfungen nach ihrem abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben haben;
 6. Entgegennahme von Berichten über die Gestion und die innerbetriebliche Budgetkontrolle des Fonds;
 7. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Fonds, in der u.a. Konkretisierungen für die zustimmungspflichtigen Geschäfte festgelegt werden;
 8. Erlassung und Änderungen der Geschäftsordnungen für die Kurien nach deren Anhörung;
 9. Genehmigung des Abschlusses von unbefristeten Dienstverträgen und von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sowie der Veranlagung des Fondsvermögens;
 10. Beschlussfassung über folgende Anträge/Vorschläge an den/die für Kunstangelegenheiten zuständige/n Bundesminister/in:
 - a. Antrag zur Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers mit Zweidrittelmehrheit;
 - b. Antrag auf Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
 - c. Vorschläge an den/die für Kunstangelegenheiten zuständige/n Bundesminister/in zur Anpassung des Beitragsszuschusses gemäß § 18 Abs. 2 Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz bis spätestens Ende August des laufenden Kalenderjahres und unverzüglich, wenn die Anpassung für eine ausgeglichene Gebarung des Fonds erforderlich ist;
 11. Genehmigung des Erwerbes und der Veräußerung von Liegenschaften, Beteiligungen, Unternehmen und Betrieben;
 12. Genehmigung der Gewährung von Erfolgsprämien und Pensionszusagen an die Geschäftsführung.
- (7) Willenserklärungen des Kuratoriums werden von der/dem Vorsitzenden (bei Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter) abgegeben.

- (8) Der Schriftverkehr in Angelegenheiten des Kuratoriums wird von der/vom Vorsitzenden (bei Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter) geführt. Bei Ausscheiden aus dem Kuratorium hat die/der Vorsitzende die entsprechenden Unterlagen der Stellvertreterin/dem Stellvertreter bzw. der Nachfolgerin/dem Nachfolger zu überlassen.

§ 8 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums sind über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten im Interesse des Fonds oder der Antragsteller/der Antragstellerinnen oder der Bezieher/der Bezieherinnen von Zuschüssen gegenüber jeder Person, der sie über solche Angelegenheiten eine Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBL. I Nr. 5/2024, genannten Gründen, soweit und solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist, zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Kuratorium weiter.
- (3) Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht erfolgt durch den/die für Kunstangelegenheiten zuständige/n Bundesminister/in.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Beschlussfassung durch das Kuratorium mit einfacher Mehrheit und der Genehmigung durch den/die für Kunstangelegenheiten zuständige/n Bundesminister/in.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur dann beschlossen werden, wenn diese vorher schriftlich mit der Sitzungseinladung den Mitgliedern des Kuratoriums mitgeteilt worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den/die für Kunstangelegenheiten zuständige/n Bundesminister/in in Kraft. Jedem Kuratoriumsmitglied ist ein Exemplar der gültigen Geschäftsordnung auszufolgen.

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung für das Kuratorium vom 08.08.2016 außer Kraft.